

Az.: 2 A 101/11
11 K 1171/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsgegner -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundesfinanzdirektion Mitte
- Service-Center Süd-Ost -
Carusufer 3 - 5, 01099 Dresden

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 14a BeamtVG
hier: Festsetzung des Streitwerts

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn als Berichterstatterin nach § 87a VwGO

am 15. November 2011

beschlossen:

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts Dresden im Beschluss vom 17. Dezember 2010 - 11 L 1171/07 - für das erstinstanzliche Verfahren und das Zulassungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf jeweils 5.897,28 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts für das Zulassungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht und die Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts obliegt der Berichterstatterin.

2 Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO gilt § 87a VwGO für das zweitinstanzliche Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechend. Der Berichterstatter beim Oberverwaltungsgericht ordnet daher unter den Voraussetzungen des § 173 VwGO i. V. m. § 251 ZPO entsprechend § 87a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 VwGO das Ruhen des Verfahrens an. Dies ist hinsichtlich des vorliegend in Rede stehenden Zulassungsverfahrens auf den übereinstimmenden Antrag der Beteiligten mit Beschluss vom 6. Mai 2011 geschehen. Für dieses Verfahren setzt der Berichterstatter entsprechend § 87a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 VwGO auch den Streitwert fest. Indem der Berichterstatter hinsichtlich der Nebenentscheidung über den Streitwert allein entscheidet, trägt die Vorschrift zur Straffung des Verfahrens bei und entlastet den Spruchkörper als Ganzes, zumal dieser mit dem Verfahren bislang noch nicht befasst war. Dieser an Sinn und Zweck orientierte Grundgedanke gilt gleichermaßen in Bezug auf den Streitwert für die zweite Instanz wie in Bezug auf die Änderung des in erster Instanz festgesetzten Streitwerts von Amts wegen nach § 63 Abs. 3 GKG (vgl. zur Zuständigkeit des Berichterstatters für die Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe nach Erledigung der Hauptsache im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren, ThürOVG, Beschl. v. 29. Juni 2007, NVwZ-RR 2008, 286, 287; OVG Hamburg, Beschl. v. 12. September 2006,

NVwZ-RR 2007, 211; a. A. VGH BW, Beschl. v. 21. November 2006, NVwZ-RR 2007, 210, 211). Hierfür spricht auch der Wortlaut des § 87a Abs. 1 Nr. 4 VwGO. Auch bei der Änderung einer Streitwertfestsetzung handelt es sich um eine - wenn auch zweitinstanzliche - Entscheidung über den Streitwert.

- 3 Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht und die Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 52 Abs. 1 GKG.
- 4 Nach § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Maßgeblich ist der Wert, den die Sache bei objektiver Beurteilung für den Kläger hat, mithin sein Interesse an der erstrebten Entscheidung. Für die Wertberechnung ist gemäß § 40 GKG der Zeitpunkt der den Rechtszug einleitenden Antragstellung entscheidend.
- 5 Ausgehend davon orientiert sich der Senat in Streitigkeiten um - wie hier - höhere Versorgungsbezüge ebenso wie in Streitigkeiten um eine höhere Besoldung (vgl. Beschl. v. 29. Dezember 2010 - 2 E 104/10 -) an Nr. 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt bei: Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., Anh § 164 Rn. 14). Danach ist der zweifache Jahresbetrag der Differenz zwischen der erhaltenen und der erstrebten Versorgung maßgeblich. Diese Differenz belief sich nach der Berechnung der Beklagten im Zeitpunkt der Klageerhebung im Juni 2007 auf 245,72 €. Daraus errechnet sich der festgesetzte Streitwert.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.: Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*